

Gemeinde Schwarme

Protokoll

Sitzungsnummer: Sc/Rat/001/21

über die Sitzung des Rates am 01.11.2021

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:00 Uhr
Ort: Gaststätte "Zur Post" in Schwarme

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Johann-Dieter Oldenburg

stimmberechtigte Mitglieder

Herr Richard Hüneke
Frau Annett Jähnichen
Herr Hendrik Klee
Frau Frauke Koopmann
Herr Steffen Lührs
Herr Klaus Meyer-Hochheim
Herr Hermann Meyer-Toms
Herr Hermann Schröder
Herr Frank Tecklenborg
Herr Lars Tecklenborg
Frau Sarah Tigges
Herr Wilken zum Hingst

Verwaltung

Herr Bernd Bormann
Herr Ralf Rohlfing

Abwesend:

Öffentlicher Teil

Punkt 1:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemäß § 103 Abs. 2 NKomVG leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Ratsmitglied die Sitzung bis die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gewählt ist.

Ältestes Ratsmitglied ist Hermann Schröder
Zweitältestes Ratsmitglied ist Hermann Meyer-Toms
Drittältestes Ratsmitglied ist Johann-Dieter Oldenburg
Viertältestes Ratsmitglied ist Frank Tecklenborg

Herr Schröder erklärt sich bereit, dass er die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters leitet.

Herr Schröder eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der neue Rat der Gemeinde Schwarme mit Ladung vom 15.10.2021 ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

Herr Schröder beglückwünscht alle Neu- bzw. Wiedergewählten und freut sich auf die Zusammenarbeit in den kommenden fünf Jahren.

Punkt 2:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Herr Schröder erläutert: Die Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder richtet sich nach § 43 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG. Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ist in § 60 NKomVG vorgesehen.

Gem. § 103 NKomVG erfolgt die Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den bisherigen Bürgermeister.

Pflichtenbelehrung

Zur Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder spricht Bürgermeister Oldenburg folgende Worte: „Ich weise Sie hiermit auf Ihre Pflichten nach § 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit), § 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 NKomVG (Vertretungsverbot) hin.

Darüber hinaus mache ich Sie auf die Schadenersatzpflichten gem. § 54 Abs. 4 NKomVG und des Bürgerlichen Gesetzbuches aufmerksam.“

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Bürgermeister Oldenburg verpflichtet die Ratsmitglieder wie folgt: „Hiermit verpflichte ich Sie, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.“

Anschließend nimmt Bürgermeister Oldenburg jedem Ratsmitglied die Verpflichtungserklärung per Handschlag ab.

Punkt 3:

Beschluss über den Verzicht auf Bildung des Verwaltungsausschusses

Herr Schröder teilt mit, dass Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 NKomVG die Möglichkeit eingeräumt wird, für die Dauer der Wahlperiode zu beschließen, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehen in diesem Fall auf den Rat über. Der erforderliche Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder.

In den vergangenen Wahlperioden wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht, ein Verwaltungsausschuss wurde in der Gemeinde Schwarme nicht gebildet.

Der Rat beschließt einstimmig, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 4:

Beschluss zur Aufgabenwahrnehmung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG

Das NKomVG sieht grundsätzlich vor, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nicht nur die repräsentative Vertretung der Gemeinde wahrnimmt, sondern gleichzeitig auch für alle übrigen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig ist.

Nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann der Rat in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nur folgende Aufgaben hat:

1. die repräsentative Vertretung der Gemeinde
2. den Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss
3. die Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung im Benehmen mit der Gemeindedirektorin/dem Gemeindedirektor und
4. die Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Belehrung über ihre Pflichten.

Gem. § 106 Abs. 1 S. 2 werden in diesem Fall die übrigen Aufgaben von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn sie/er dazu bereit ist. Andernfalls werden die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 S. 3 durch Beschluss des Rates von einem anderen Ratsmitglied, der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde wahrgenommen.

In den letzten Wahlperioden wurde beschlossen, dass der Bürgermeister nur die Aufgaben gemäß § 106 Abs. 1 S.1-4 NKomVG inne hat und die übrigen Aufgaben wurden vom Samtgemeindebürgermeister übernommen, der als Gemeindedirektor berufen wurde.

Der Rat beschließt einstimmig, dass der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 NKomVG obliegen.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 5:

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden ist in § 105 NKomVG geregelt. Danach wählt der Rat aus seiner Mitte die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister für die Dauer der Wahlperiode.

Da der Rat beschlossen hat, auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses zu verzichten, ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt.

Es werden folgende Fraktionen und Gruppen gebildet:

CDU-Fraktion

Vorsitzender: Lars Tecklenborg

Vertreter: Klaus Meyer-Hochheim

SPD-Fraktion

Vorsitzender: Frank Tecklenborg

Vertreter: Hendrik Klee

UWG-Fraktion

Vorsitzender: Hermann Schröder

Vertreter: Anett Jähnichen

Herr Schröder bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister.

Es werden folgende Vorschläge gemacht:

Herr Frank Tecklenborg schlägt Herrn Oldenburg vor.

Herr Schröder gibt zur Wahlhandlung folgende Hinweise:

Nach § 67 NKomVG wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass in der Gemeinde Schwarme mit 13 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der bisherige Bürgermeister zu ziehen hat.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Herr Schröder stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Oldenburg entfallen 12 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Damit ist Herr Oldenburg zum Bürgermeister der Gemeinde Schwarme gewählt.

Herr Schröder fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Oldenburg nimmt die Wahl an und übernimmt den Vorsitz in der Sitzung.

Hinweis:

Mit Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kraft Gesetzes in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Eine Ernennungsurkunde wird nicht ausgehändigt. Die Vereidigung kann unterbleiben, wenn noch im Laufe der Sitzung eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor ernannt wird.

Bürgermeister Oldenburg bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen und freut sich auf die Zusammenarbeit in den kommenden fünf Jahren. In den Zusammenhang beglückwünscht er die gewählten Ratsmitglieder nochmals. Insgesamt hat sich der Gemeinderat verjüngt. Über eine höhere Frauenquote hätte er persönlich sich gefreut.

Punkt 6:

Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob es Anmerkungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt.

Es werden keine Anmerkungen oder Ergänzungen vorgetragen. Die Tagesordnung wird festgestellt.

Punkt 7:

Beschluss über die Geschäftsordnung

§ 69 NKomVG sieht zwingend vor, dass sich der Rat eine Geschäftsordnung gibt. Danach soll die Geschäftsordnung insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Der Rat kann in der konstituierenden Sitzung beschließen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung nach der Geschäftsordnung der vorherigen Wahlperiode zu verfahren ist.

Herr Bormann berichtet, dass nicht zuletzt durch die Änderungen im NKomVG eine neue Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte seitens des Nds. Städtetages herausgegeben wurde. Diese soll als Grundlage für die neue Geschäftsordnung des Rates Schwarme dienen.

Von verschiedenen Gemeinderäten in der Samtgemeinde wurde angeregt, dass als Ergänzung zur bekannten Einwohnerfragestunde ein s.g. „Bürgerdialog“ oder ähnliches Verfahren eingeführt wird. Es werden derzeit die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu geprüft.

Bürgermeister Oldenburg begrüßt grundsätzlich die Initiative, verstärkt mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen und dadurch die Ratsarbeit auch ein Stück transparenter zu machen. In dem Zusammenhang weist er auf die bis zur Corona-Pandemie durchgeführte Bürgermeister-Sprechstunde hin, in der die Schwarmer mit Wünschen und Anregungen zu ihm kommen konnten. Diese soll in Zukunft wieder eingeführt werden.

Herr Bormann teilt mit, dass zur nächsten Sitzung eine neue Geschäftsordnung zur Beratung vorgelegt wird.

Der Rat beschließt einstimmig die vorläufige Fortgeltung der Geschäftsordnung des Rates der vergangenen Wahlperiode.

Hinweis:

Die derzeit gültige Geschäftsordnung ist unter https://www.bruchhausen-vilsen.de/files/go_schwarme.pdf einzusehen.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 8:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Nach § 105 Abs. 4 i.V.m. § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe.

Der Rat bestimmt durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der Stellvertretung, wenn sie bestehen soll. Ansonsten geht das Gesetz davon aus, dass mehrere Stellvertreter gleichberechtigt sind.

In der vergangenen Wahlperiode wurden zwei stellvertretende Bürgermeister/innen gewählt.

Der Rat beschließt einstimmig, nur einen stellvertretenden Bürgermeister zu bestimmen.

Bürgermeister Oldenburg weist darauf hin, dass auch für die Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterin/des stellvertretenden Bürgermeisters die Vorschriften des § 67 NKomVG Anwendung finden.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat, d.h. dass in der Gemeinde Schwarme mit 13 Ratsmitgliedern im ersten Wahlgang die Person gewählt ist, die mindestens 7 Stimmen auf sich vereinigen kann.

Wahl der/des stellvertretenden Bürgermeisterin/Bürgermeisters

Bürgermeister Oldenburg bittet die Ratsmitglieder um Vorschläge für die Wahl.

Frau Jähnichen schlägt Herr Schröder vor.

Ein Antrag auf geheime Wahl wird nicht gestellt. Bürgermeister Oldenburg stellt somit fest, dass durch Handzeichen gewählt wird.

Wahlergebnis:

Auf Herrn Schröder entfallen 12 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Damit ist Herr Schröder zum stellvertretenden Bürgermeister der Gemeinde Schwarme gewählt.

Bürgermeister Oldenburg fragt an, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

Herr Schröder nimmt die Wahl an.

Punkt 9:

Berufung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

Sofern der Rat beschließt, dass der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister nur die Aufgaben nach § 106 Abs.1 Nr. 1-4 NKomVG obliegen, werden die übrigen Aufgaben vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen, wenn er dazu bereit ist.

Andernfalls bestimmt der Rat gem. § 106 Abs. 1 Satz 3 NKomVG, dass die übrigen Aufgaben einem anderen Ratsmitglied, der allgemeinen Stellvertreterin/dem allgemeinen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Leitungspersonals der Samtgemeinde übertragen werden.

In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben vom Samtgemeindebürgermeister wahrgenommen.

Samtgemeindebürgermeister Bernd Bormann erklärt, dass er hierzu bereit ist.

Er wird, ohne dass dafür ein weiterer Ratsbeschluss erforderlich ist, durch Urkunde, die der Bürgermeister aushändigt, nachdem sie von ihm und einem weiteren Ratsmitglied unterzeichnet worden ist, in das Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme berufen (§ 106 Abs. 1 S. 4 NKomVG).

Eine erneute Vereidigung ist nicht erforderlich, weil Herr Bormann aufgrund seiner Funktion als Samtgemeindebürgermeister bereits den Diensteid abgelegt hat. Herr Bormann wird von Bürgermeister Oldenburg darauf hingewiesen, dass der früher abgeleistete Diensteid ihn weiterhin bindet.

Punkt 10:

Bestimmung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors

Nach § 106 Abs. 1 S. 7 NKomVG beschließt der Rat über die Vertretung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

In der vergangenen Wahlperiode wurde der Verwaltungsangestellte Ralf Rohlfing zum stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme berufen.

In anderen Mitgliedsgemeinden wurde auch die Bürgermeister/der Bürgermeister zur/zum stellvertretenden Gemeindedirektor berufen.

Es wird deshalb vorgeschlagen sowohl den Bürgermeister als auch Herrn Rohlfing zu gleichberechtigten stellvertretenden Gemeindedirektoren zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Der Rat beschließt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zwei gleichberechtigte stellvertretende Gemeindedirektoren zu berufen.

a) Beschluss über die Berufung eines stellvertretenden Gemeindedirektors

Der Rat beschließt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen Herrn Ralf Rohlfing unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme zu ernennen.

Somit ist Herr Rohlfing unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Da Herr Rohlfing den Diensteid bereits abgelegt hat, wird keine gesonderte Vereidung vorgenommen. Herr Rohlfing wird von Bürgermeister Oldenburg darauf hingewiesen, dass der früher geleistete Diensteid ihn weiterhin bindet.

b) Beschluss über die Berufung eines stellvertretenden Gemeindedirektors

Der Rat beschließt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen Bürgermeister Johann-Dieter Oldenburg unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum stellvertretenden Gemeindedirektor der Gemeinde Schwarme zu ernennen.

Somit ist Bürgermeister Oldenburg unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die vom Gemeindedirektor auszuhändigende Urkunde ist von ihm und einem stellvertretenden Bürgermeister zu unterzeichnen.

Der Diensteid von Bürgermeister Oldenburg wird in der Form abgeleistet, dass der stellvertretende Gemeindedirektor unter Erheben der Hand folgende Eidesformel nachspricht:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Punkt 11:

Bildung der Fachausschüsse

In der vergangenen Wahlperiode sind in der Gemeinde Schwarme keine Fachausschüsse gebildet worden. Aus den Vorbesprechungen ist hervorgegangen, dass auch in der neuen Wahlperiode keine Ausschüsse gebildet werden sollen.

Der Rat beschließt einstimmig keine Fachausschüsse nach § 71 NKomVG zu bilden.

Ja: 13 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Punkt 12:

Besetzung sonstiger Stellen

Kindergartenbeirat

In der Vergangenheit wurden drei Vertreter des Rates in den Kindergartenbeirat entsendet. Da die Aufgabe zwischenzeitlich der Samtgemeinde obliegt, sollten die entsendeten Ratsmitglieder nach Möglichkeit auch Mitglieder im Samtgemeinderat sein.

Der Rat schlägt einstimmig bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen vor, folgende Ratsmitglieder in den Beirat des Kindergartens Schwarme zu entsenden:

Frau Annett Jähnichen

Frau Sarah Tigges

Herr Johann-Dieter Oldenburg

Punkt 13:

Mitteilungen der Verwaltung

Punkt 13.1:

Ehrung von Herrn Klaus Meyer-Hochheim für seine langjährige Ratsarbeit

Stellvertretend für den Niedersächsischen Städtetag überreicht Herr Bormann eine Ehrenurkunde an das Ratsmitglied Klaus Meyer-Hochheim für seine langjährige Tätigkeit im Gemeinderat.

Punkt 13.2:

Behandlung von Themen im nichtöffentlichen Teil

Herr Bormann bittet darum, dass ein paar Themen in einem eingeschobenen nichtöffentlichen Teil behandelt werden. Die Anwesenden stimmen dem zu.

Punkt 14:
Anfragen und Anregungen

Punkt 14.1:
Durchführung des Weihnachtsmarktes in Schwarme

Herr Frank Tecklenborg teilt mit, dass es leider noch keine Entscheidung wegen der Durchführung des diesjährigen Weihnachtsmarktes gibt. Die beteiligten Vereine werden sich am 16. November 2021 erneut treffen und über die Möglichkeiten beraten, ob bzw. in welcher Form der Markt stattfinden könnte.

Punkt 14.2:
Aufstellen des Weihnachtsbaumes am Robberts Huus

Herr Frank Tecklenborg weist auf den Termin für das Aufstellen des Weihnachtsbaumes am Robberts Huus am 27. November 2021 hin. Mit einem kleinen Rahmenprogramm wird dann die Lichterkette eingeschaltet. Laut Herrn Schröder gelten bei der Aktion im Robberts Huus die 2G-Regeln.

Punkt 14.3:
Beschilderung/ Geschwindigkeit im Stühwiesenweg

Bürgermeister Oldenburg erklärt, dass man sich nach Fertigstellung der Ausbauarbeiten am Stühwiesenweg nun über eine evtl. Geschwindigkeitsbegrenzung und der entsprechenden Beschilderung Gedanken machen muss. Es stellt sich die Frage, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ausreicht oder ein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden sollte. Aus seiner Sicht müsste zunächst eine Beschilderung mit 30 km/h und einem gelben Zusatzschild „Kindergarten“ ausreichen. U.U. können auch entsprechende Piktogramme auf der Straße aufgebracht werden.

Herr Hüneke würde sich wünschen, dass dort auch ein fester „Smiley“ aufgestellt wird, mit dem die Verkehrsteilnehmer auf die tatsächliche Geschwindigkeit hingewiesen werden.

Herr Lars Tecklenborg fragt sich, was gegen eine sofortige Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs spricht. Bürgermeister Oldenburg befürchtet, dass viele Verkehrsteilnehmer eine solche Maßnahme aufgrund der gut ausgebauten Straße nicht nachvollziehen könnten.

Frau Jähnichen empfiehlt eine Ausweisung als „Spielstraße“/ verkehrsberuhigte Straße, da ein Großteil der Verkehrsteilnehmer ohnehin schneller fährt als erlaubt.

Aus Sicht von Bürgermeister Oldenburg müsste auch das Verkehrsschild „Achtung Gefahrenstelle“ an der Hoyaer Straße weiter Richtung Martfeld auf Höhe des Stührwiesenweges versetzt werden, um auch dort auf die Kindergärten hinzuweisen. Am besten sollte ein Zusatzschild „Kindergarten“ mit gelbem Hintergrund angebracht werden.

Herr zum Hingst erkundigt sich, für welchen Teilbereich des Stührwiesenweges die Geschwindigkeitsbeschränkung gelten würde und ob das auch evtl. das nicht ausgebaute Teilstück „Auf dem Stühr“ mit einschließt.

Für Herrn Bormann macht eine Beschränkung der Geschwindigkeit allenfalls bis hinter dem geplanten Projekt der Specht-Gruppe Sinn

Herr Schröder spricht sich dafür aus, dass seitens der Samtgemeinde/ Verwaltung geeignete Möglichkeiten aufgezeigt werden. Die Anwesenden folgen dieser Empfehlung.

Punkt 14.4: **Beschilderung der Straßen/ Wege im Bruch**

Herr Schröder erinnert an die Beratung vor einiger Zeit, wonach die Bruchwege mit Straßennamensschildern ausgestattet werden sollten. Nachdem die Wege mittlerweile fast alle ausgebaut wurden, könnten die Schilder auch aufgestellt werden. Herr Bormann bittet um Vorschläge von entsprechenden Namen.

Punkt 15: **Einwohnerfragestunde**

Punkt 15.1: **Stührwiesenweg/ Fleut**

Im Zusammenhang auf die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stührwiesenweg macht Herr Ehlert auf die Situation in der Verlängerung der Straße aufmerksam. Auf den Straßen „Auf dem Stühr“ und „Im Fleut“ fahren seines Erachtens die Fahrzeuge auch zu schnell. Gerade im Bereich rückwärtig des Spielplatzes „Im Fleut“ kommt es zu gefährlichen Situationen.

Punkt 15.2: **Betrieb des NP-Marktes in Schwarme**

Herr Ehlert weist auf Medienberichten hin, wonach der Konzern Edeka plant, gewisse Märkte zu schließen. Auch die NP-Märkte wurden in dem Zusammenhang genannt. Er erkundigt sich, ob der Gemeinde schon entsprechendes bekannt ist. Bürgermeister Oldenburg verneint

dies. Herr zum Hingst erklärt dazu, dass aus den Berichten auch hervorging, dass die Märkte Bestandsschutz genießen und nur umbenannt werden.